

Betreuungsentgelte der Kinderhäuser, Kindergärten und Schülerhorte der Gemeinde Pliezhausen (gültig ab 01.01.2018)

11-monatiger Zahlungsrhythmus (August = beitragsfrei)

I. Kleinkindbetreuung (1 - 3 Jahre)

Für alle Betreuungsformen wird ein Geschwisterrabatt gewährt;
dieser beträgt: 30% für das 2. Kind in gleicher Einrichtung
60% für das 3. und jede weitere Kind in gleicher Einrichtung

1. Kinderhaus für Ein- bis Dreijährige

a) Betreuung von 07.00 - 13.00 Uhr (nur im Kinderhaus Gniebel)

(Inanspruchnahme von 5 Tagen/Woche á 6,0 Stunden = 30,0 Stunden)

Stufe	Bruttajahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
I	bis 16.000 EUR	117 €	91 €	73 €	57 €
II	bis 26.000 EUR	161 €	122 €	95 €	57 €
III	36.000 EUR	203 €	162 €	115 €	77 €
IV	bis 46.000 EUR	234 €	185 €	139 €	91 €
V	bis 60.000 EUR	280 €	224 €	174 €	121 €
VI	bis 70.000 EUR	293 €	239 €	188 €	136 €
VII	mehr als 70.000 EUR	305 €	254 €	202 €	150 €

zuzüglich Verpflegung:
(Frühstück und Mittagimbiss)

21,00 €	für 3 Tage
28,00 €	für 4 Tage
35,00 €	für 5 Tage

b) Betreuung von 07.00 - 14.00 Uhr

(Inanspruchnahme von 5 Tagen/Woche á 7,0 Stunden = 35,0 Stunden)

Stufe	Bruttajahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
I	bis 16.000 EUR	143 €	117 €	96 €	79 €
II	bis 26.000 EUR	192 €	150 €	120 €	79 €
III	36.000 EUR	238 €	194 €	142 €	99 €
IV	bis 46.000 EUR	271 €	219 €	166 €	118 €
V	bis 60.000 EUR	319 €	261 €	207 €	147 €
VI	bis 70.000 EUR	337 €	283 €	221 €	161 €
VII	mehr als 70.000 EUR	355 €	296 €	236 €	175 €

zuzüglich Verpflegung:
(Frühstück und Mittagessen)

52,20 €	für 3 Tage
69,60 €	für 4 Tage
87,00 €	für 5 Tage

c) Betreuung von 07.00 - 17.00 Uhr

(Inanspruchnahme von 5 Tagen/Woche á 10,0 Stunden = 50,0 Stunden)

Stufe	Bruttajahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
I	bis 16.000 EUR	205 €	166 €	137 €	112 €
II	bis 26.000 EUR	274 €	214 €	171 €	112 €
III	36.000 EUR	341 €	277 €	202 €	141 €
IV	bis 46.000 EUR	387 €	312 €	238 €	168 €
V	bis 60.000 EUR	455 €	373 €	295 €	210 €
VI	bis 70.000 EUR	481 €	398 €	316 €	230 €
VII	mehr als 70.000 EUR	507 €	423 €	337 €	250 €

zuzüglich Verpflegung:
(Frühstück, Mittagessen, Imbiss)

53,40 €	für 3 Tage
71,20 €	für 4 Tage
89,00 €	für 5 Tage

Die Betreuung kann auf Wunsch auch nur für drei oder vier Tage in Anspruch genommen werden. Das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt entgelt reduziert sich dann entsprechend.

II. Betreuung von Kindern zwischen 3 Jahren und Schuleintritt

Für alle Betreuungsformen wird ein Geschwisterrabatt gewährt;
dieser beträgt: 30 % für das 2. Kind in gleicher Einrichtung
60 % für das 3. und jede weitere Kind in gleicher Einrichtung

1. Regelbetreuung

Betreuung von 08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr (außer Fr.)

(Inanspruchnahme von 4 Tagen/Woche á 6,5 Stunden + 1 Tag á 4,5 Stunden = 30,5 Stunden)

Stufe	Bruttojahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
I	bis 16.000 EUR	49 €	39 €	29 €	20 €
II	bis 26.000 EUR	73 €	56 €	41 €	20 €
III	36.000 EUR	94 €	76 €	50 €	28 €
IV	bis 46.000 EUR	110 €	87 €	62 €	37 €
V	bis 60.000 EUR	125 €	101 €	76 €	49 €
VI	bis 70.000 EUR	140 €	114 €	88 €	55 €
VII	mehr als 70.000 EUR	155 €	126 €	99 €	60 €

2. Vormittagsbetreuung

Betreuung von 07.00 - 13.00 Uhr

(Inanspruchnahme von 5 Tagen/Woche á 6,0 Stunden = 30,0 Stunden, max. 38,0 Stunden)

Stufe	Bruttojahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
I	bis 16.000 EUR	49 €	39 €	29 €	20 €
II	bis 26.000 EUR	73 €	56 €	41 €	20 €
III	36.000 EUR	94 €	76 €	50 €	28 €
IV	bis 46.000 EUR	110 €	87 €	62 €	37 €
V	bis 60.000 EUR	125 €	101 €	76 €	49 €
VI	bis 70.000 EUR	140 €	114 €	88 €	55 €
VII	mehr als 70.000 EUR	155 €	126 €	99 €	60 €

3. Ganztagesbetreuung

a) Betreuung von 07.00 - 14.00 Uhr

(Inanspruchnahme von 5 Tagen/Woche á 7,0 Stunden = 35,0 Stunden)

Stufe	Bruttojahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
I	bis 16.000 EUR	92 €	73 €	58 €	45 €
II	bis 26.000 EUR	124 €	96 €	73 €	47 €
III	36.000 EUR	154 €	125 €	89 €	60 €
IV	bis 46.000 EUR	180 €	147 €	109 €	78 €
V	bis 60.000 EUR	208 €	171 €	134 €	95 €
VI	bis 70.000 EUR	224 €	188 €	150 €	111 €
VII	mehr als 70.000 EUR	240 €	205 €	166 €	127 €

zuzüglich Verpflegung:
(Mittagessen)

33,20 €	für 2 Tage
49,80 €	für 3 Tage
66,40 €	für 4 Tage
83,00 €	für 5 Tage

b) Betreuung von 07.00 - 17.00 Uhr

(Inanspruchnahme von 5 Tagen/Woche á 10,0 Stunden = 50,0 Stunden)

Stufe	Bruttojahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
I	bis 16.000 EUR	132 €	105 €	83 €	65 €
II	bis 26.000 EUR	177 €	137 €	105 €	67 €
III	36.000 EUR	220 €	179 €	128 €	86 €
IV	bis 46.000 EUR	257 €	210 €	156 €	111 €
V	bis 60.000 EUR	296 €	244 €	189 €	134 €
VI	bis 70.000 EUR	321 €	269 €	213 €	157 €
VII	mehr als 70.000 EUR	345 €	293 €	237 €	180 €

zuzüglich Verpflegung:
(Mittagessen, Imbiss)

34,00 €	für 2 Tage
51,00 €	für 3 Tage
68,00 €	für 4 Tage
85,00 €	für 5 Tage

Die Ganztagesbetreuung kann auf Wunsch auch nur für zwei, drei oder vier Tage in Anspruch genommen werden. Das Betreuungsentgelt reduziert sich dann entsprechend.

III. Betreuung von Schulkindern (6 - 10 Jahre)

Für alle Betreuungsformen wird ein Geschwisterrabatt gewährt;
 dieser beträgt: 30 % für das 2. Kind in gleicher Einrichtung
 60 % für das 3. und jede weitere Kind in gleicher Einrichtung

1. Schülerhort an der Grundschule

a) reguläre Betreuung von 07.00 - 08.00 Uhr und 12.00 - 17.00 Uhr
 (Inanspruchnahme von 5 Tagen/Woche á 6,0 Stunden = 30,0 Stunden)

Stufe	Bruttojahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
I	bis 16.000 EUR	67 €	53 €	41 €	31 €
II	bis 26.000 EUR	90 €	69 €	52 €	32 €
III	36.000 EUR	114 €	91 €	65 €	43 €
IV	bis 46.000 EUR	130 €	106 €	79 €	56 €
V	bis 60.000 EUR	148 €	122 €	96 €	66 €
VI	bis 70.000 EUR	164 €	138 €	112 €	82 €
VII	mehr als 70.000 EUR	180 €	154 €	128 €	98 €

zuzüglich Verpflegung: 33,20 € für 2 Tage
 (Mittagessen und Imbiss) 49,80 € für 3 Tage
 66,40 € für 4 Tage
 83,00 € für 5 Tage

Die Betreuung kann auf Wunsch auch nur für zwei, drei oder vier Tage in Anspruch genommen werden. Das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt entgelt reduziert sich dann entsprechend.

b) Ferienbetreuung

(zusätzlicher Beitrag pro Woche; Inanspruchnahme von 5 Tagen/Woche á 10,0 Stunden = 50,0 Stunden)

Stufe	Bruttojahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
I	bis 16.000 EUR	33,50 €	26,50 €	20,50 €	15,50 €
II	bis 26.000 EUR	45,00 €	34,50 €	26,00 €	16,00 €
III	36.000 EUR	57,00 €	45,50 €	32,50 €	21,50 €
IV	bis 46.000 EUR	65,00 €	53,00 €	39,50 €	28,00 €
V	bis 60.000 EUR	74,00 €	61,00 €	48,00 €	33,00 €
VI	bis 70.000 EUR	82,00 €	69,00 €	56,00 €	41,00 €
VII	mehr als 70.000 EUR	90,00 €	77,00 €	64,00 €	49,00 €

zuzüglich Verpflegung: 23,00 € für 5 Tage
 (Mittagessen und Imbiss)

Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden! Eine Kernanwesenheitszeit von 09.00 - 15.00 Uhr ist erwünscht. Der Beitrag wird zusätzlich zum regulären Hortbeitrag erhoben.

Erläuterungen:

1. Für den Besuch der Tageseinrichtung wird ein Elternbeitrag und, sofern für das jeweilige Betreuungsangebot vorgesehen, ein Verpflegungsgeld erhoben. Der Elternbeitrag ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt und wird für 11 Monate erhoben (der August ist beitragsfrei). Er ist auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten. Der Beitrag wird jeweils zum 01. eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Der Beitrag ist grundsätzlich für den vollen Monat zu bezahlen. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.
3. Für Kinder, die in die Schule wechseln, ist der Elternbeitrag bis zum 31. Juli des betreffenden Jahres zu bezahlen. Es bedarf keiner Kündigung. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres.
4. Die Elternbeiträge werden pro Kind, das einen Betreuungsplatz inne hat, erhoben.
5. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe Einrichtung, wird ein Geschwisterrabatt gewährt; dieser beträgt 30 % für das zweite Kind in gleicher Einrichtung und 60 % für das dritte und jedes weitere Kind in gleicher Einrichtung.
6. Der Elternbeitrag ist nach
 - Einkommen der Familiengemeinschaft
 - Betreuungszeit und
 - nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt gestaffelt.

Bei der Berechnung des Elternbeitrages werden nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Über 18 Jahre alte Kinder, für die noch ein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Eingruppierung in die Beitragsstufen erfolgt durch eine verbindliche Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Einstufung ist durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Werden keine Nachweise abgegeben, erfolgt die Beitragsberechnung nach der höchsten Einkommensstufe.

7. Der Beitragsschuldner hat relevante Änderungen bezüglich der Beitragshöhe, insbesondere des Jahreseinkommens der Familiengemeinschaft oder der Kinderzahl, unverzüglich und unaufgefordert dem Träger schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
Veränderungen bei der Anzahl der Kinder werden ab dem Monat berücksichtigt, in dem das Ereignis fällt. Die Ermäßigung wird für maximal drei Monate rückwirkend gewährt. Im Übrigen kann eine Ermäßigung des Besuchsgeldes frühestens im Kalendermonat der Anzeige der Änderung erfolgen.
8. Grundlage für den Elternbeitrag ist das Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder, unabhängig davon, ob ein Haushaltsmitglied dem Kind gegenüber personensorgeberechtigt und/oder unterhaltsverpflichtet ist oder nicht. Bei der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens ist das Ergebnis des zurückliegenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen, es sei denn, die Einkommensverhältnisse für das laufende Kalenderjahr ändern sich gegenüber dem Vorjahr wesentlich.

Zum Jahresbruttoeinkommen zählen alle positiven Einkünfte des vollen Kalenderjahres. Hierzu zählen:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung) einschließlich aller Sonderzahlungen wie Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld sowie aller Zuschüsse inkl. steuerfreier Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Zuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Renten aller Art
- Beiträge zu Direktversicherungen
- Krankengeld
- Leistungen nach SGB II, III und XII
- Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sowie nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- Stipendien, Bafög-Zuschussanteil
- Elterngeld
- Unterhalt für Kinder und Sorgeberechtigte

Unterhaltsleistungen für nicht im Haushalt lebende Kinder sowie das Kindergeld werden nicht angerechnet.

9. Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind der letzte Einkommenssteuerbescheid, die letzte Jahresentgeltabrechnung, die Lohnsteuerbescheinigung sowie Leistungsbescheide, Bestätigung des Leistungsträgers. Selbstständige, die noch keinen aktuellen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, haben ihre Einkünfte durch Vorlage einer aktuellen Einkunftsschätzung vom Steuerberater oder durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachzuweisen. Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt in diesen Fällen nur vorläufig. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich geeignete Unterlagen vorlegt, um eine korrekte Einstufung vornehmen zu können.
10. Der Träger ist jederzeit berechtigt, die vom Beitragspflichtigen gemachten Angaben zum Einkommen und zur Kinderzahl zu überprüfen und die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen. Unrichtige oder unvollständige Angaben zur Einkommensberechnung oder Kinderzahl führen bis zur Vorlage entsprechender Nachweise zur Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, die Differenz der tatsächlich für die Vergangenheit geschuldeten Beiträge zu den tatsächlichen Beiträgen rückwirkend geltend zu machen. Desweiteren ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis bei unrichtigen Angaben zur Einkommenssituation bei unrichtigen Angaben zur Einkommenssituation zu kündigen.
11. Für Pflegekinder gilt für den Elternbeitrag generell die Beitragsstufe I, 1 Kind. Das Verpflegungsgeld ist voll zu bezahlen. Das Pflegeverhältnis muss nachgewiesen werden.